

Die Bedeutung rechtlicher Quellen für die Genealogie am Beispiel der Familie Kugler von Pfaffnau.

Vortrag bei der Zentralschweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (24.11.2018)

Skript, leicht überarbeitete Version (Stand: 15.04.2022)

Beschreibung

Eine der anspruchsvollsten Aufgaben der Familienforschung ist es, die Daten und Namen mit Leben zu füllen. Hierfür können rechtliche Quellen aufschlussreich sein, was in diesem Referat am Beispiel der Familie Kugler von Pfaffnau gezeigt werden soll. Anhand verschiedener rechtlicher Quellen wird unter anderem deutlich, dass die drei Weibel Kugler im 17. Jahrhundert trotz ihrer Ämter nicht gerade selten gegen das Gesetz verstossen haben oder dass zwei Brüder Kugler laut Eigenaussage nur widerwillig am zweiten Freischarenzug 1845 teilgenommen haben. Am Ende des Vortrags wird in einem Fazit noch allgemein auf die rechtlichen Quellen eingegangen, um deren Vor- und Nachteile sowie Chancen und Einschränkungen für die Genealogie zu erörtern. Der Vortrag soll dazu anregen, mit rechtlichen Quellen zu arbeiten.

Einleitung

Fragestellung

Was lässt sich in rechtlichen Quellen zur Familie Kugler finden?

Was für Vor- und Nachteile haben rechtliche Quellen in Bezug auf die Ahnenforschung?

Familie Kugler von Pfaffnau

Wieso gerade die Familie Kugler? Die Bedeutung rechtlicher Quellen lässt sich exemplarisch an dieser Familie zeigen, da dort einige spannende Episoden vorhanden sind.

Die Kugler sind meine Vorfahren mütterlicherseits. Ich erforschte die Familie 2013 im Rahmen meiner Maturaarbeit. Seit da an habe ich Interesse an der Familiengeschichte.

Die Kugler stammten ursprünglich aus Egnach oder Arbon im Kanton Thurgau. Dort sind sie seit mindestens 1498 bezeugt. Der Stammvater der Luzerner Kugler war Johann Kugler (um 1550–1618), der um 1580 in den Kanton Luzern einwanderte. Er war später Müller von Pfaffnau und begründete die Pfaffnauer Kugler.

Die Familie Kugler war wie die meisten Luzerner Familien sehr landwirtschaftlich geprägt. Auffallender sind der erwähnte Müller Johann Kugler sowie dessen Sohn und zwei Enkel, die als Weibel und Ammänner in Erscheinung traten.

Die Familie Kugler blieb überschaubar, wenngleich über die weiblichen Linien viele Pfaffnauer von den Kugler abstammen dürften. Im Mannesstamm gibt es zwei Hauptlinien, die sich im 18. Jahrhundert aufteilten. Heute gibt es immer noch Kugler in Pfaffnau, inzwischen also seit über 400 Jahren.

Familienfoto Kugler-Hunkeler

Das Familienfoto entstand um 1910. Auf dem Foto ist eine der beiden Kugler-Linien zu sehen, die es heute noch gibt. Die Eltern waren Vinzenz Kugler, Gemeindeverwalter und Kirchenrat, und Elisabeth Hunkeler. Sie hatten zehn Kinder, wovon acht Nachkommen hatten. Die meisten heute lebenden Kugler dürften von Vinzenz Kugler-Hunkeler abstammen.

Rechtliche Quellen

Was sind rechtliche Quellen in diesem Referat? Es wird eine pragmatische Definition angewandt. Gesetzgebung oder Gesetzessammlungen gehören hier nicht dazu, sondern bloss Quellen über die praktische Anwendung des Rechts. Der Fokus liegt demnach auf der Justiz und der Rechtsprechung. Beigezogen wurden Quellen, welche die Urteile der Rechtsprechung festhalten und Unterlagen, die zentral für diese Urteile waren (z.B. Verhörprotokolle).

Rechtsprechung ist ein sehr breites Feld. Dazu gehören etwa Erbstreitigkeiten, Vormundschaften und Streitigkeiten um Wegrechte. Deshalb gibt es eine weitere Einschränkung. Der Fokus liegt auf dem Strafrecht bzw. der Kriminaljustiz, da diese hier ergiebig und wohl am interessantesten sind. Andere Rechtssachen wurden nicht berücksichtigt, wenngleich es auch teilweise vorhanden ist.

Im Kanton Luzern gab es vor allem vor 1800 keine Gewaltenteilung im heutigen Sinne. Es gab kein eigentliches Luzerner Gericht. Urteile wurden von diversen Instanzen getroffen: vom Luzerner Rat, dem Rat von Willisau, dem Landvogt von Willisau, Gerichten bestimmter Landvogteien oder Ortschaften. Erst nach etwa 1800 kam es zur Schaffung verschiedener kantonaler Gerichte wie dem Kriminalgericht (1836).

Kugler in den Landvogteirechnungen (17. Jh.)

Allgemeines

Die Landvogteirechnungen sind die jährlichen Rechnungen der Luzerner Landvögte. Landvogteien waren die damalige administrative Aufteilung des Kantons Luzern. In den Rechnungen sind unter anderem jährliche Listen mit den Namen der Gebüssten zu finden. Diese sind für die Genealogie am interessantesten. Die Bussenlisten sind oft nach Gemeinden geordnet.

Der Fokus liegt auf Landvogteirechnungen, da diese am ergiebigsten sind. Es hat zahlreiche Nennungen der Familie Kugler. In den Luzerner Ratsprotokollen findet sich kaum etwas zu

den Kugler (nur ein Erbstreit und zivilrechtliche Streitigkeiten) und in den Turmbüchern gar nichts. Die Willisauer Ratsprotokolle wurden noch nicht systematisch durchsucht.

Der Stammvater Johann Kugler trat schon in den Landvogteirechnungen auf, etwa 1599 weil er seinen Stiefsohn schlug. Besonders häufig traten später sein Sohn Jakob Kugler, Weibel, und dessen beiden Söhne Ulrich Kugler und Johann Jakob Kugler auf. Diese sollen hier näher angeschaut werden.

Die Landvogteirechnungen sind nicht erschlossen, sie müssen Jahr für Jahr durchsucht werden. Sie sind aber aufgrund der knappen Angaben leicht auszuwerten.

Was erfährt man?

Alle drei Kugler wurden schon früh straffällig: Jakob Kugler 1605 (ca. 20- bis 25-jährig), Ulrich Kugler 1630 (ca. 25-jährig) und Johann Jakob Kugler 1645 (21-jährig).

Was für Vergehen waren es? Generell gab es eine grosse Vielfalt an Vergehen. Es folgt keine chronologische Aufzählung, sondern ein Versuch einer Klassifikation. Die Kategorien sind selber gewählt und nicht im Original vorhanden.

Jakob Kugler wurde wegen folgender Vergehen gebüsst:

- Vier „Fräffen“, „Freffen“, „Fräffen mit der Hand“ (1605) und „grobe Freven“ (1633): Das Problem dabei ist, dass Frävel vieles bedeuten kann, allgemein ist es ein kleineres Vergehen (Idiotikon)
- Drei Amtsmissbräuche: weil er „sineß Gefallens Gemein gehalten“ (1640), 50 Gulden Kosten von Ulrich von Moos auf die Gemeindegeldern schlug (1640) und einen Acker verkaufte, der dem Weibelamt gehörte (1644)
- Eine Beleidigung
- Ein Gewaltdelikt: eine Körperverletzung, bei der Blut floss („Bluotruns“)
- Ein besonderes Delikt, nämlich ein Vergehen gegen das Kloster St. Urban (1640): „Weybel Kugler den PP. zuo St. Urben zuo geredt bruchen osterrichische, tirannische Proceduren.“ Mehrere Pfaffnauer drohten und beleidigten damals die Klosterbrüder: Georg Rölli drohte dem Prior, er „welle ime die Kutten strüppen [zerzausen]“ (Busse: 10 Gulden), Ammann Winterberg rief zum Handeln gegen das Kloster St. Urban auf (Busse: 14 Gulden und 20 Schilling) und Ulrich von Moos hatte „Wort gebrucht wie der Weybel und angestiffet, auch Hr. Secretari Helmlin mit unerbaren Worten tractiert“ (Busse: 100 Gulden). Was war der Hintergrund des Vorfalls? Es gab eine umfangreiche Klage der Pfaffnauer gegen das Kloster. Das Kloster soll die Pfaffnauer als Leibeigene bezeichnet haben, die Eide der klösterlichen Amtsleute sollten der Obrigkeit nachteilig sein, die Erhöhung der Twingbussen wurde ebenso beklagt wie der doppelte Ehrschatz beim Verkauf von Gütern. In der Klage versuchten die Bauern, das Kloster als der Obrigkeit gegenüber feindlich gesinnte Organisation darzustellen. Damit scheiterten sie aber, wenngleich sie in manchen Punkten Verbesserungen erreichen konnten.

Ulrich Kugler wurde wegen folgender Vergehen gebüsst:

- Zwei „Fräfen“ oder „Frefel“
- Fünf Beleidigungen („Scheldtwordt“)
- Zwei Gewaltdelikte: eines davon 1667, als er etwa 60-jährig war
- Ein Wirtschaftsdelikt im Jahr 1636, weil er „nachtlicher wylen Guot uß dem Land gefüert“
- Ein besonderes Delikt im Jahr 1647, als er die Schiessgesellen aufforderte, bis an Allerheiligenabend zu trinken
- Ein unbekanntes Delikt, bei welchem nur der Geldbetrag notiert wurde

Johann Jakob Kugler wurde wegen folgender Vergehen gebüsst:

- Eine Beleidigung („Zured“)
- Vier Gewaltdelikte, darunter ein besonders grobes im Jahr 1654: „Weibel Hanß Jacob Kugler wegen Schlagenß undt andern Handeln undt ohne Ursach einen zu Boden geschlagen undt gar übel tractiert“ (Busse: 18 Gulden und 30 Schilling)
- Ein verwehrlostes Feuer

Wie sah die Bestrafung aus? Die Frage stellt sich bei insgesamt knapp zwei Dutzend Vergehen. Es wurden ausschliesslich Geldbussen verteilt. Jakob Kugler musste 198 Gulden und 30 Schilling zahlen, davon 100 Gulden im Jahr 1640, Ulrich Kugler 150 Gulden und Johann Jakob Kugler 36 Gulden und 10 Schilling. Insgesamt betrug die Bussgelder 385 Gulden innerhalb von 63 Jahren (1605 bis 1667). Davon fielen 331 Gulden und 20 Schilling in nur 16 Jahren an (1632 bis 1647). Um die Zahlen besser einordnen zu können: Johann Jakob Kugler versteuerte als vermögender Bauer 1691 einen jährlichen Reinertrag von 160 Gulden. Nicht wenige Bauern hatten damals nur etwa 50 Gulden Reinertrag oder noch weniger. Die Bussen entsprachen demnach den Gesamteinkünften von mehr als zwei Jahren.

Sonstige Angaben sind in den Landvogteirechnungen eher knapp. Die Ämterlaufbahnen werden aber ungefähr erkennbar: Jakob Kugler war mindestens von 1633 bis 1644 Weibel, Ulrich Kugler war 1642 Weibel und Johann Jakob Kugler 1654 Weibel.

Zwischenfazit

Nach 1667 „verschwinden“ die Kugler aus den Landvogteirechnungen. Danach gibt es bis 1798 nur noch fünf Nennungen (1678, 1730/31, 1765, 1767 und 1795/96).

Die Angaben beschränken sich weitgehend auf die Namen, das Vergehen und die Strafe. Aber sie zeigen das Leben der Vorfahren auf: Jakob Kugler nutzte das Weibelamt mindestens einmal für persönliche Vorteile oder um Kosten eines anderen auf die Gemeinde zu schlagen. Jakob Kugler und seine beiden Söhne mussten sich zudem mehrfach wegen Schlägereien und Beleidigungen verantworten. Dies könnte durchaus auf eine gewisse Streitlust und Gewaltbereitschaft derselben hindeuten (und eine verbreitete Denunziationsbereitschaft).

Es konnte auch ein Bezug zur Geschichte von Pfaffnau und des Klosters St. Urban hergestellt werden: Jakob Kugler war wohl einer der führenden Männer hinter der Klage gegen das Kloster. Auf jeden Fall gehörte er zu denen, welche die Ordensleute bedrängten und für dieses Vorgehen teuer zahlen mussten.

Eine Frage bleibt offen: Wieso konnten diese Kugler mehrere Ämter ausüben, obwohl sie regelmässig straffällig wurden oder wie Jakob Kugler gar ihr Amt missbrauchten?

Quellen

Staatsarchiv Luzern

AKT A1 F1 SCH 638: Finanzwesen. Jahresrechnungen des Landvogts [Willisau] (1571–1612).

AKT A1 F1 SCH 639: Finanzwesen. Jahresrechnungen des Landvogts [Willisau] (1613–1650).

AKT A1 F1 SCH 640 A+B: Finanzwesen. Jahresrechnungen des Landvogts [Willisau] (1651–1669, 1731–1767).

Kugler beim 2. Freischarenzug (1845)

Freischarenzüge

Die Freischarenzüge waren zwei antiklerikale Umsturzversuche von 1844/45 gegen die Luzerner Regierung. Der wichtigste Grund war die von liberaler und radikaler Seite bekämpfte Berufung der Jesuiten an die höheren Schulen.

1. Freischarenzug (08.12.1844): Am 8. Dezember 1844 schlugen etwa 1'000 Freischärler aus der Luzerner Landschaft und anderen Kantonen die Regierungstruppen bei Emmenbrücke, zogen sich dann aber zurück. Sie waren schlecht organisiert. Aufgrund Verhaftungen durch die Luzerner Behörden und politischer und wirtschaftlicher Repressionen flohen zahlreiche Luzerner danach in benachbarte Kantone.

2. Freischarenzug (30./31.03.1845): In der Nacht vom 30. auf den 31. März 1845 marschierten etwa 3'500 Freischärler von Huttwil und Zofingen aus in den Kanton Luzern. Die Hauptmacht rückte bis am Abend unmittelbar vor Luzern vor. Ulrich Ochsenbein, der Anführer des Zuges und späterer Bundesrat, sah von einer Beschiessung der Stadt ab, die wohl bald gefallen wäre. Durch einen versehentlich ausgelösten Schuss kam es in der Nacht zu einer panikartigen Flucht und die Truppen lösten sich auf. Etwa 2'000 Freischärler gerieten in Gefangenschaft, 120 Menschen starben, darunter mehr als 100 Freischärler. Über 700 Luzerner Bürger wurden zu Gefängnisstrafen verurteilt, die Gefangenen aus anderen Kantonen gegen hohe Lösegelder freigelassen.

Als Folge der Freischarenzüge schlossen sich die katholisch-konservativen Kantone 1845 im Sonderbund zusammen. Das führte schliesslich 1847 zum Sonderbundskrieg und 1848 zur Gründung des modernen Bundesstaates.

Allgemeines

Die beiden Brüder Leodegar oder Ludwig Kugler (1802–1861) und Johann Kugler (1816–1886) waren Teilnehmer des 2. Freischarenzuges.

Als Quellen dienen die Protokolle der Einzelverhöre, welche nach Namen im Archivkatalog des Staatsarchivs Luzern erschlossen sind, und das Protokoll des Kriminalgerichts, in dem die Urteile enthalten sind. Letztere sind mit Namensregistern erschlossen.

Johann Kugler

Johann Kugler litt im Winter 1844/45 beständig an Rheumatismen an Hals und Kopf und insbesondere an Ohrenschmerzen. Dafür stand er bei Doktor Elmiger in Reiden in Behandlung. In der Woche vor dem Freischarenzug erhielt er ein militärisches Aufgebot. Weil er damals noch krank war, schickte er eine Schwester zum Doktor, damit dieser ihm ein Zeugnis ausstellen konnte. Der Doktor meinte aber, er dürfe keine Zeugnisse ausstellen, würde ihm aber allenfalls im Nachhinein eines ausstellen, falls Johann Kugler nicht einrücken könnte.

Johann Kugler war damit nicht zufrieden und ging am Samstag, 29. März, selbst zum Doktor. Dieser war aber nicht zu Hause. Doktor Elmiger nahm nämlich selber ebenfalls am Freischarenzug teil und war bereits in Zofingen. Johann Kugler ging deshalb auch nach Zofingen. Bekannte unter den Freischärlern erkannten ihn dort und meinten: „Aha, da ist auch einer, der mit uns ziehen will.“ Auf seine Umstände hörten sie nicht und wollten ihm gleich eine Trompete auftreiben. Aufgrund der grossen Aufregung hielt es Johann Kugler für zu gefährlich, zu fliehen, weshalb er mitzog. Er diente als Trompeter und zog bis nach Ruswil mit, wo er fliehen konnte.

Als Grund für die Teilnahme meinte Johann Kugler, dass er sich durch die Teilnahme den Verdienst als Weber und Musikant sichern wollte. Er arbeitete nämlich in Zofingen als Weber.

Was erfährt man sonst noch? Die militärische Einteilung von Johann Kugler als Trompeter der 2. Jägerkompanie 4B.

Ludwig Kugler

Für Ludwig Kugler gibt eine bessere Dokumentation der Teilnahme als bei seinem Bruder Johann Kugler.

Ludwig Kugler kannte den Sonnenwirt Widmer in Brittnau gut. Diesem verkaufte er ab und zu „fette Schafe“. Ungefähr drei Wochen vor dem Freischarenzug war er wiederum bei Widmer. Dieser erzählte ihm vom Freischarenzug und sagte, Ludwig Kugler müsse daran teilnehmen, sonst würde er ihm nichts mehr abkaufen.

Ludwig Kugler ging am Dienstag vor dem Aufstand, am 25. März, an den Markt zu Zofingen. Karl Huber und Thaddäus Rööslü aus Pfaffnau, zwei Flüchtlinge vom ersten Freischarenzug, überredeten ihn, mitzuziehen. Obwohl Ludwig Kugler schon teilweise überzeugt war, schrieb

er sich erst am 28. März bei den Freischärlern ein. In Zofingen wurde er mit einem Ordnonanzgewehr und Munition ausgestattet. Wie sein Bruder zog er bis nach Ruswil mit, wo er sich dann aber „aus Hunger“ zurückzog. An Gefechten nahm er nicht teil.

Am Montagnachmittag um zwei Uhr ging er gemeinsam mit Josef Stirnimann von Pfaffnau von Ruswil aus über den Berg nach Sigerswil, Grosswangen. Die beiden wurden vom Landsturm hin und her getrieben und „tribelten“ deshalb zuerst im Wald herum. Im Wald warfen sie ihre Gewehre fort. Erst am Dienstagmorgen, 1. April, kamen sie bei einem Vettern von Ludwig Kugler, dem Schreiner Lörch in Sigerswil, an. Dort hielten sie sich den ganzen Tag über auf. Am Abend wollten sie nach Hause, wurden aber bei Grosswangen in der Nacht vom Dienstag um sieben Uhr vom Militär festgenommen.

Als Grund für die Teilnahme führte er an, die Gefangenen befreien zu wollen. Die Sicherung des Verdiensts wurde nicht direkt erwähnt, die Drohung vom Sonnenwirt Widmer dürfte aber zeigen, dass auch Ludwig diesbezüglich unter Druck stand.

Urteile

Johann Kugler wurde am 23. Juni 1845, Ludwig Kugler am 7. August 1845 vom Kriminalgericht verurteilt. Beide erhielten dasselbe Urteil wie die meisten anderen Freischärler: Sie wurden wegen Aufruhrs zu einer zehnmonatigen Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zur Entschädigung der Kosten verurteilt.

Johann Kugler und weitere Freischärler wurden zudem dem Milizinspektor übergeben, weil sie dem Aufgebot für den Militärdienst nicht nachkamen.

Beurteilung der Gründe

Karl Bühlmann beschäftigte sich ausführlich mit den Prozessakten der Freischarenzüge, um die Motive der Teilnehmer herauszufinden. Hier folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Befunde.

Die einfachen Leute wussten oft nicht, worum es beim Freischarenzug genau ging. Als politische Gründe wurden die Jesuiten, die Befreiung der Gefangenen vom ersten Freischarenzug und die Rückkehr der Flüchtlinge genannt. Die meisten Beteiligten zogen also nicht aus klarer, politischer Überzeugung los.

Viele gaben stattdessen an, verführt, überredet oder gezwungen worden zu sein. Sie beriefen sich auf die herrschende Stimmung und Meinungen anderer. Viele Luzerner wurden beim Markt in Zofingen überredet oder eingeschüchtert. Auch bei den Kugler zeigten sich die Stimmung in Zofingen und weniger konkrete politische Motive.

Wichtig waren beim Zwang insbesondere ökonomische Gründe, namentlich die kommerzielle und soziale Abhängigkeit. Viele Teilnehmer stammten aus Grenzgemeinden an den Kanton Aargau. Aufgrund schlechter Verdienstmöglichkeiten im Kanton Luzern verdienten manche

Luzerner dort ihren Lebensunterhalt. Man drohte diesen mit wirtschaftlichen Konsequenzen, falls sie nicht mitziehen würden. Ludwig Kugler unterhielt Handelsbeziehungen nach Brittnau, Johann Kugler arbeitete als Weber in Zofingen. Ludwig Kugler erwähnte explizit, dass ihm gedroht wurde. Bei Johann Kugler schimmert es indirekt durch: Er wollte laut Eigenaussage seinen Verdienst sichern.

Die Wahrheit der Aussagen kann schlecht überprüft werden. Womöglich war es teilweise gelungen, um eine geringere Strafe zu erhalten. Die zwangsweise Rekrutierung von Luzernern wird aber in anderen Quellen bestätigt.

Interessant ist hierbei, dass ein Sohn von Johann Kugler, Vinzenz Kugler, der liberalen Partei angehörte. Im Nachruf von diesem steht: „Alten Familientraditionen gemäß gehörte Vinzenz Kugler der liberalen Partei an“ (Staatsarchiv Luzern, PA 577/12).

Zwischenfazit

Im Vergleich zu den Landvogteirechnungen sind mehr als nur das Vergehen und die Strafe bekannt. In den Verhören finden sich viel mehr Angaben zum genauen Ablauf, Details der Straftat und aus dem Leben der Personen.

Man erfährt etwas über die Gesundheit der Vorfahren (Johann Kuglers Rheumatismen), Verwandtschaftsbeziehungen (Schreiner Lörch in Sigerswil) sowie Beruf und Handelsbeziehungen (Verdienst in Brittnau und Zofingen). Auch die Motive werden erläutert: Johann und Ludwig Kugler nahmen aus Angst vor wirtschaftlichen Konsequenzen teil, da beide Verbindungen in den Kanton Aargau hatten. Ludwig Kugler hatte zumindest teilweise politische Hintergedanken (Befreiung der Gefangenen). Die Befunde von Karl Bühlmann, dass die Teilnehmer oft schlecht informiert waren und gezwungen wurden, treffen auch bei den Gebrüdern Kugler zu.

Hier ist die Verknüpfung der Vorfahren mit der Geschichte der Schweiz möglich, wenngleich sie nur ein kleiner Teil davon waren.

Quellen

Staatsarchiv Luzern

XJ 9: Protokoll des Kriminalgerichts des Kantons Luzern (1845).

XK 83 B: [Zweiter Freischarenzug: Einzelverhöre] [...] Kugler Johann, Pfaffnau [...] (1845–1846).

XK 85 F: [Zweiter Freischarenzug: Einzelverhöre] Kugler Johann, Weber und Musikant, Pfaffnau [...]. Kugler Ludwig, Pfaffnau [...] (1845).

Mord an Alfred Gerber (1907)

Einleitung

Per Zufall stiess ich bei der Textsuche auf e-Newspaperarchives darauf. Zeitungen berichteten oft über Verunglückte und Straftaten, früher meist noch mit Klarnamen. Aber die Angaben sind teilweise fehlerhaft (z.B. stimmen Namen nicht ganz).

Allgemeines

Es geht um eine Seitenlinie der Familie Kugler. Vinzenz Kugler hatte zudem keine Nachkommen.

Als Quelle wurde das Protokoll des Kriminalgerichts beigezogen.

Die Tat

Der Vorfall ereignete sich am 3. Juli 1907, abends zwischen 09:00 und 09:30. Alfred Gerber (1877–1907) von Langnau im Emmental, früher bei Vinzenz Kugler als Landarbeiter tätig, ging zu Vinzenz Kugler und wünschte Wiedereinstellung. Kugler lehnte dies ab. Gerber bat darum, bei Kugler im Stall oder sonst wo zu übernachten, was Kugler ebenfalls ablehnte.

Sie stritten miteinander und Kugler forderte Gerber mehrmals auf, sein Grundstück zu verlassen. Gerber unterliess dies, weshalb Kugler seinen Revolver nahm und aus der Entfernung von drei bis vier Schritten zwei Schüsse auf Gerber abfeuerte. Der erste war ein Schreckschuss, der zweite die tödliche Kugel. Laut Obduktionsbericht trat der Tod infolge der Schussverletzung ein. Die Kugel traf die linke Halsschlagader, weshalb Gerber verblutete.

Der Prozess

Wie sich während der Untersuchung herausstellte, versuchte Kugler, den Todesfall als Notwehr darzustellen. Kugler liess Gerber nach den Schüssen zunächst am Boden liegen. Erst später sah er nach, ob Gerber noch lebte. Als er erkannte, dass er tot war, stellte Kugler auf Anraten des Knechtes Vinzenz Ruckstuhl eine Mistgabel neben den Leichnam. Kugler ging zudem gleich schlafen, sprach von „Tätlichkeiten“ des Gerbers gegen ihn und täuschte an mehreren Stellen des Körpers Schmerzen vor, die von den Schlägen des Gerbers kamen.

Die Amtsärzte erkannten aber sofort „Simulation“. Kugler gestand daraufhin, die Mistgabel selber hingetan zu haben, um Notwehr vorzutäuschen. Kugler wollte Gerber nicht töten, sondern nur erschrecken. Den Revolver nahm er gleich zu Beginn aus dem Pferdestall mit, um Gerber allenfalls erschrecken zu können. Kugler wusste, dass darin eine Schreck- und eine Kugelpatrone waren. Er räumte ein, dass ein Warnschuss gereicht hätte. Den zweiten Schuss begründete er damit, dass der letzte Schuss auch noch weg musste, da ihm der Revolver verleidet sei und er ihn verkaufen wolle.

Die Person Gerber

Die Personen Gerber und Kugler wurden im Protokoll ausführlich charakterisiert.

Gerber wurde wenig schmeichelhaft dargestellt. Er wurde als „Alkoholiker“ („Schnapser“) bezeichnet. Von seiner Jugend an lebte er in Pfaffnau und Umgebung. Aufgrund seiner Trunksucht und den daraus resultierenden gewalttätigen Ausschreitungen konnte er nie lange an einem Ort arbeiten, so auch bei Kugler nicht. Zudem wurde er wegen Diebstahl und Zechprellerei bestraft. Am Abend der Tat war er aber nicht betrunken.

Die Person Kugler

Auch über Kugler fielen wenig gute Worte. Er hatte eigentlich einen guten Leumund. Er wurde nur einmal 1901 vom Statthalteramt Willisau wegen unbefugten Schiessens gebüsst und hatte laut dem Gemeinderat Pfaffnau eine „krankhafte Anwandlung zum Schiessen“. Im Protokoll heisst es Folgendes: Der Eindruck von Kugler „ist der eines geistig Zurückgebliebenen und seine Gepflogenheiten deuten auf eine etwas abnormale Geistesverfassung.“

Mehrere Zeugen sagten, dass er nachts zu Hause viel aus dem Fenster schoss, wenn er etwas hörte. Laut einem Zeugen rief er danach beispielsweise „Ihr Cheiben, ihr!“ Derselbe meinte, es könne daran liegen, dass Kugler meine, jemanden ums Haus herum gehen zu vermuten, oder dass er die Eiholzer, „mit denen er in Feindschaft lebt“, erschrecken will. Kugler wurde als sehr reizbar und jähzornig beschrieben.

Um den geistigen Zustand von Kugler abzuklären, wurde er zur Beobachtung sogar in die Klinik St. Urban geschickt, wo er drei Wochen verblieb. Das Gutachten von dort nannte ihn „einen schwachbegabten, beschränkten, schwerfälligen Menschen, den der Volksmund als ‚Dubel‘ bezeichnet“. Geisteskrank sei er nicht, „wohl aber verschroben und jähzornig.“ Das nächtliche Schiessen beweist keinen Verfolgungswahn. Kugler wurde aber mehrfach belästigt und in seiner Nachtruhe gestört (Einbruchsversuch, Diebstahl und Sachbeschädigungen verschiedener Art). Er sei ferner ein „mißtrauischer Charakter“. Sein Misstrauen und das nächtliche Schiessen sind teils durch seine Erfahrungen berechtigt und werden durch seine Schwerhörigkeit geschürt („wie ja überhaupt alle Schwerhörigen mehr oder minder argwöhnisch und mißtrauisch sind“).

Das Urteil

Laut Gutachten geschah die Tat im Affekt: „Es sei eine in der Psychiatrie sehr geläufige Tatsache, daß sich bei beschränkten und verschrobenen Menschen sehr häufig Anomalien der Gefühle und Affekte finden.“ Es deutete darauf hin, dass er seine Tat im Affekt beging. Gerber belästigte ihn fortwährend und reizte ihn dadurch, wodurch der schon sonst jähzornige Kugler so reagierte, „ohne daß ihm der Gedanke an die möglichen schweren Folgen vorge-schwebt hätte. Es sei eine bekannte Tatsache, wie leicht sich Affekte auf einer so wenig widerstandsfähigen Grundlage wie bei beschränkten Personen entwickeln“. Zudem seien die äusse-

ren Verhältnisse zu berücksichtigen: Kugler arbeitete bis kurz vor der Straftat schwer und war körperlich ermattet, zudem trank er einige Zeit zuvor schwarzen Kaffee mit Schnaps und ass danach nichts. Er ging von einer Gefahr aus, die aber durch keine physischen Gründe gestützt war. Ferner galten eine verminderte Zurechnungsfähigkeit und eine beeinträchtigte Verantwortlichkeit für die Handlungen.

Das Urteil lautete wie folgt: Es war kein Mord oder Tötung, sondern vorsätzliche Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode, mindestens mit Eventualvorsatz. Es lagen ausserordentliche Milderungsgründe vor. Kugler bekam aber nicht das Strafminimum, da er sich nach der Verletzung nicht um Gerber kümmerte. Für eine Minderung der Strafe sprach sein Geisteszustand, wie er aus dem Arztgutachten und „der eigenen Wahrnehmung des Gerichtshofes“ hervorging. Kugler suchte den Streit nicht und forderte Gerber auf, sein Grundstück zu verlassen. Beim Schiessen folgte er einer ihm eigenen Lockung, welche den Gedanken an Verfolgungswahn nahelegte. Zudem hatte Kugler bislang einen sehr guten Ruf, er war solid und arbeitsam.

Vinzenz Kugler erhielt eine achtmonatige Arbeitshausstrafe, abzüglich eines Monats wegen der aussergewöhnlich langen Haft. Der Schadensersatz sollte von einem Zivilrichter bestimmt werden.

Zwischenfazit

Die Kriminalgerichtsprotokolle sind eine sehr ausführliche Quelle. Der Ablauf der Tat wird detailliert geschildert. Das ermöglicht einen Einblick in den Alltag: Kugler besass einen Revolver, an dem er keine Freude mehr hatte, er trank zuvor Kaffee mit Schnaps, er war schwerhörig und so weiter.

Nicht nur das Urteil, sondern auch der Prozess, die Anträge und Begründungen werden beschrieben. Diese wurden hier nicht vollumfänglich wiedergegeben. Interessant ist dabei, dass das Urteil erstaunlich mild ist.

Sehr spannend sind die Charakterisierungen der beteiligten Personen, wenngleich sie hier wenig schmeichelhaft sind. Gerber wurde vereinfacht gesagt als böser Trinker, Kugler als jähzorniger und schwerhöriger Waffennarr portraitiert.

Quellen

Staatsarchiv Luzern

XJ 74: Protokoll des Kriminalgerichts des Kantons Luzern (1907).

Fazit

Fazit der drei Beispiele

Kugler in den Landvogteirechnungen: Die Amtsleute Kugler blieben trotz mehrfacher, teils schwerwiegender Vergehen wie Schlägereien und Amtsmissbrauch in ihren Ämtern. Man könnte von einem „Hang zu Gewalt“ sprechen. Die Verwicklung in den Streit mit dem benachbarten Kloster ist ein Bindeglied zur regionalen Geschichte.

Kugler beim 2. Freischarenzug: Die Brüder Johann und Leodegar Kugler nahmen laut Eigenaussage unfreiwillig am Freischarenzug teil. Beide flohen frühzeitig, wurden aber für ihre Teilnahme verurteilt.

Mord an Alfred Gerber: Vinzenz Kugler erschoss den früher bei ihm tätigen Knecht Gerber, da er sich von diesem bedroht fühlte.

Stärken

Man kann mit rechtlichen Quellen mehr über das Leben der Vorfahren in Erfahrung bringen. Man erfährt, was sie getan haben, teilweise gar ganz alltägliche Sachen (z.B. die Krankheit von Johann Kugler und die Waffenvernarrtheit von Vinzenz Kugler).

Rechtliche Quellen decken verschiedene Bereiche ab. Dazu gehören heutige Verbrechen wie Gewaltdelikte, Wirtschaftsvergehen und Amtsmissbrauch, aber auch zeitgenössische Vergehen (z.B. vorzeitiger Beischlaf).

Stellenweise gehen die rechtlichen Quellen sehr weit zurück. Die Luzerner Ratsprotokolle reichen bis ins 14. Jahrhundert zurück, die Landvogteirechnungen von Willisau bis kurz vor 1500. In früherer Zeit ist man froh, überhaupt etwas zu finden, auch wenn es nur Namen sind.

Die rechtlichen Quellen sind teilweise gut erschlossen. Die Luzerner Ratsprotokolle haben Register in der Bibliothek des Staatsarchivs, die neueren Gerichtsprotokolle haben jeweils Namensregister, die Akten zu den Freischarenprozessen (Verhöre) sind nach Namen im Archivkatalog erfasst. Andere Quellen sind leicht durchsuchbar, so etwa die Landvogteirechnungen in Listenform.

Rechtliche Quellen ermöglichen eine Einsicht in das damalige Rechtswesen. Was war verboten, wie wurde bestraft? Das vermittelt ein besseres Bild der damaligen Zeit.

Schwächen

Rechtliche Quellen sind keine systematischen Quellen. Die Vorfahren mussten etwas angestellt haben, geschädigt worden sein, in einen Zivilstreit verwickelt gewesen sein oder als Zeugen auftreten. Man findet nicht zu allen Personen etwas. Das zeigte sich bei der Familie Kugler in den Landvogteirechnungen sehr deutlich: Im 17. Jahrhundert hat es sehr viele Belege, im 18. Jahrhundert praktisch nichts. Weniger straffällige Verwandte sind kaum fassbar.

Die Zuordnung der Personen ist schwierig, vor allem in früherer Zeit, da meist nur Namen angegeben werden. Altersangaben, Herkunft oder die Namen der Eltern fehlen hingegen. Bei der Familie Kugler ist das weniger ein Problem, da die Landvogteirechnungen nach Gerichten aufgebaut sind und Kugler ein sehr seltener Name ist. Doch auch hier gibt es ein Problem: Die Zuordnung von „Weibel Kugler“ ist unklar. War es der Vater Jakob Kugler oder der Sohn Ulrich Kugler? Beide sind damals als Weibel bezeugt.

Die Ausführlichkeit der rechtlichen Quellen variiert teils sehr stark. In den Landvogteirechnungen zum Beispiel steht manchmal nur die Höhe der Busse, teilweise hat es unklare Begriffe wie „Freffen“, ein anderes Mal eindeutiger Bezeichnungen wie Schlaghandel oder vereinzelt gar ausführliche Schilderungen. Grundsätzlich sind neuere Protokolle ausführlicher als alte. Der Informationsgehalt variiert jedoch auch nach Quellengattung.

In rechtlichen Quellen wird nur ein Aspekt des Lebens der Vorfahren abgebildet. Sie zeigen mehr das Aussergewöhnliche wie Straftaten als das Alltägliche, wenngleich dies auch durchschimmert (z.B. beim Verhör von Johann Kugler mit seiner Krankheit oder Vinzenz Kuglers Schwerhörigkeit).

Angaben über Verwandtschaften oder Filiationen sind in rechtlichen Quellen eher selten.

Teilweise sind die rechtlichen Quellen nicht erschlossen. Beispiele dafür sind die Ratsprotokolle von Willisau oder die Urteilsprotokolle einzelner Gerichtsbezirke. In diesem Fall muss alles durchsucht werden. Oft ist es sehr viel Text mit ungewissem Erfolg.

Stellenweise sind die Texte schwer verständlich, vor allem in früherer Zeit. Es hat ungewohnte Worte und nur stichwortartige Notizen (etwa in den Landvogteirechnungen).

Zudem stellt sich die Frage: Will man das überhaupt wissen? Vor allem in neuerer Zeit könnte es schockieren, wenn die Vorfahren oder nahe Verwandte in Kriminalfälle verwickelt waren (im Sinne von „Die Vergangenheit ruhen lassen“).

Bibliografie

Literatur

Bühlmann, Karl: Der zweite Freischarenzug. Motive und soziale Ursachen anhand der Prozessakten. Luzern 1985.

Felber, Olivier: Ahnenforschung im Kanton Luzern: Theoretische Grundlagen und Nachforschungen zur Familie Kugler von Pfaffnau. Maturaarbeit im Fach Geschichte. Eingereicht am 13.10.2013 bei Georges Zahno. Sursee 2013.

Münger, Kurt: Freischarenzüge. In: Historisches Lexikon der Schweiz online. Version vom 11.03.2005. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8682.php> (Zugriff am: 28.09.2018).

Quellen

Staatsarchiv Luzern

AKT A1 F1 SCH 638: Finanzwesen. Jahresrechnungen des Landvogts [Willisau] (1571–1612).

AKT A1 F1 SCH 639: Finanzwesen. Jahresrechnungen des Landvogts [Willisau] (1613–1650).

AKT A1 F1 SCH 640 A+B: Finanzwesen. Jahresrechnungen des Landvogts [Willisau] (1651–1669, 1731–1767).

PA 577/12: Illustrierte Luzerner Chronik (1923–1925).

XJ 9: Protokoll des Kriminalgerichts des Kantons Luzern (1845).

XJ 74: Protokoll des Kriminalgerichts des Kantons Luzern (1907).

XK 83 B: [Zweiter Freischarenzug: Einzelverhöre] [...] Kugler Johann, Pfaffnau [...] (1845–1846).

XK 85 F: [Zweiter Freischarenzug: Einzelverhöre] Kugler Johann, Weber und Musikant, Pfaffnau [...]. Kugler Ludwig, Pfaffnau [...] (1845).